



Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) - Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitende Bemerkungen	3
1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Hauptergebnisse	4
3.1 Form der konferenziellen Vernehmlassung	4
3.2 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme	5
3.3 Materielle Stellungnahmen	5
B. Ergebnisse im Einzelnen	7
1. Vorlage 1	7
1.1 Allgemeine Bemerkungen	7
1.2 Einzelne Bestimmungen	8
2. Vorlage 2	16
2.1 Allgemeine Bemerkungen	16
2.2 Einzelne Bestimmungen	16
Anhang: Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung	17

A. Einleitende Bemerkungen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat die Vorlage 1 (Unfallversicherung und Unfallverhütung) der Botschaft vom 30. Mai 2008 zur UVG-Revision im Frühling 2011 mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen, den Umfang der Revision noch einmal zu überprüfen und allenfalls die Revisionsvorlage auf das Notwendigste zu beschränken. Gleichzeitig sollte die Problematik der Überentschädigung unter Einbezug der beruflichen Vorsorge geprüft und in angemessener Weise angepasst werden. Die Vorlage 2 (Organisation und Nebentätigkeiten der Suva) wurde sistiert.

In der Folge sind die Dachverbände der Sozialpartner und die Versicherer eingeladen worden, Vorschläge zum Inhalt einer Neuauflage des Revisionsprojektes einzubringen. Das Ziel sollte ein breit abgestützter Kompromiss sein, um die weitere parlamentarische Behandlung auf eine konsensuale Grundlage stellen zu können. Ende November 2013 sind die entsprechenden Vorschläge als sozialpartnerschaftlicher Kompromissvorschlag, der auch von den Versicherern mitgetragen wird, eingegangen. Gestützt darauf ist die Vorlage 1 in einer Zusatzbotschaft überarbeitet worden. Diese beinhaltet ebenso Änderungsanträge zur sistierten Vorlage 2, die ihrerseits auf Anregungen im sozialpartnerschaftlichen Kompromissvorschlag beruhen.

Am 6. Juni 2014 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Homepage der Bundeskanzlei (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2014.html) und auf jener des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/02413/04163/index.html?lang=de) veröffentlicht.

Entsprechend dem parlamentarischen Auftrag geht der Inhalt der Zusatzbotschaft nicht über jenen der Botschaft vom 30. Mai 2008 hinaus; vielmehr beschränkt er sich auf das Wesentliche. Wo Modifikationen und Neuerungen eingebracht worden sind, beschlagen diese ausschliesslich Themen, die bereits Gegenstand der Ursprungsbotschaft gewesen sind. Insofern haben sich alle interessierten Stellen und Parteien bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Botschaft vom 30. Mai 2008 zu grundsätzlich allen wesentlichen Punkten einbringen können. Auf der andern Seite sind seit der Rückweisung der Vorlage 1 im Frühling 2011 bereits drei Jahre verstrichen. Mit Rücksicht auf die parlamentarischen Vorgaben hätte eine relativ rasche Neuauflage des Revisionsprojektes erwartet werden dürfen. In diesem Sinn stellte der Bundesrat in den Jahreszielen 2013 die Verabschiedung einer Zusatzbotschaft für die zweite Jahreshälfte in Aussicht. Weil die Divergenzen unter den diversen Interessenvertretern jedoch fundamentaler waren als angenommen, hat die Zielsetzung des Bundesrates nicht erreicht werden können. Damit gewährleistet ist, dass die Zusatzbotschaft jedenfalls noch dieses Jahr zuhänden des Parlamentes verabschiedet werden kann, ist ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Mit diesem Vorgehen verbindet sich auch die Absicht, den breiten Konsens unter den Sozialpartnern und Versicherern, der in einem mehrjährigen und intensiven Prozess entwickelt worden ist, zu bewahren und rasch umzusetzen.

Die konferenzielle Vernehmlassung fand am 18. Juni 2014 im Hotel National in Bern statt. Die Voten wurden protokollarisch festgehalten (siehe Anhang). Es bestand ausserdem die Möglichkeit, bis am 2. Juli 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Eidgenössische Departement des Innern erhielt insgesamt 64 Stellungnahmen. Mit Ausnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV), curafutura, der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) haben alle Teilnehmer der Vernehmlassungskonferenz auch eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. 22 Eingaben stammen von Behörden und Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Weiter haben sich alle 26 Kantone am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 12 angeschriebenen politischen Parteien antworteten deren 4. 12 Stellungnahmen gingen ausserhalb der erfolgten Einladungen ein.

2. Gegenstand

Innerhalb des vom Parlament gesetzten Rahmens hält sich die Zusatzbotschaft über weite Strecken an die Vorschläge der Botschaft vom 30. Mai 2008. Sie ist unverändert von der Überzeugung getragen, dass das UVG gut funktioniert und die Finanzierung der Leistungen auf absehbare Zeit gewährleistet ist.

Vorlage 1

Die Vorlage 1 umfasst namentlich folgende Punkte, die zu einer Verbesserung des Systems beitragen:

- **Unfallversicherung von arbeitslosen Personen:** Statt der bisherigen Regelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz soll der Unfallschutz arbeitsloser Personen im UVG verankert werden.
- **Versicherungsbeginn:** Entgegen der bisherigen Konzeption, wonach das Versicherungsverhältnis grundsätzlich mit dem faktischen Arbeitsbeginn begründet worden ist, soll neu der arbeitsvertragliche Arbeitsbeginn bzw. die Entstehung des erstmaligen Lohnanspruches massgebend sein.
- **Unfallähnliche Körperschädigungen:** Um die bisherigen Schwierigkeiten bei der Beurteilung von unfallähnlichen Körperschädigungen zu vermeiden, wird neu eine gesetzliche Vermutung geschaffen, dass es sich bei den Listenverletzungen um unfallähnliche Körperschädigungen handelt.
- **Überentschädigungen:** Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters sollen die weiterhin lebenslänglich ausgerichteten Invalidenrenten je nach Alter im Zeitpunkt des Unfallereignisses gekürzt werden, um Überentschädigungen zu vermeiden.
- **Finanzierung der Leistungen:** Entsprechend der bereits heute von den meisten Versicherern gelebten Praxis wird für die Finanzierung der UVG-Leistungen das Bedarfsdeckungsverfahren mit angemessenen, vollen Rückstellungen verankert. Ferner wird für die bereits festgesetzten Invaliden- und Hinterlassenenrenten (ohne Teuerungszulage) das Kapitaldeckungsverfahren vorgeschrieben.
- **Grossereignisse:** Für Grossereignisse wird eine Ereignislimite eingeführt. Der überschüssende Schaden soll von den Versicherern über einen neu zu schaffenden Ausgleichsfonds finanziert werden, der nach Eintritt des Grossereignisses über einen speziellen Prämienzuschlag geäuft wird.

Vorlage 2

Die Zusatzbotschaft beinhaltet ebenso Änderungsanträge zur sistierten Vorlage 2, welche die Organisation der Suva und Aspekte der Corporate Governance betreffen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende, lediglich punktuelle Änderungsvorschläge:

- **Suva-Rat:** Wie der bisherige Verwaltungsrat soll auch der neue Suva-Rat 40 Mitglieder umfassen. Bei der Wahl sollen nicht allein die Landesteile und die Berufsarten, sondern auch das Geschlecht berücksichtigt werden.
- **Wahl der Ausschüsse:** Die Wahl der Ausschüsse, insbesondere des Suva-Ratsausschusses, soll unverändert in der Kompetenz des Suva-Rates bleiben und nicht dem Bundesrat übertragen werden.
- **Kompetenzordnung:** Die Kompetenzen des Suva-Rates werden zusammengefasst, gleichzeitig wird deren Übertragbarkeit klar definiert.

3. Hauptergebnisse

3.1 Form der konferenziellen Vernehmlassung

Generell ist die Durchführung der Vernehmlassung in konferenzieller Form kritisch bis ablehnend beurteilt worden, weil keine Dringlichkeit zu erkennen sei. Insbesondere die angesetzten Fristen sind als zu kurz beanstandet worden. Allgemein wäre begrüsst worden, wenn das ordentliche Vernehmlassungsverfahren mit einer mehrmonatigen Vernehmlassungsfrist gewählt worden wäre.

Seitens der Kantone ZH, BE, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz und der GDK wird die eingeräumte Vernehmlassungsfrist als unverständlich und ungebührlich kurz gerügt; eine seriöse Auseinandersetzung mit den neuen Vorlagen sei unter diesen Umständen nicht möglich.

Die FDP hält den Entscheid, eine konferenzielle Anhörung durchzuführen, für kritisch. Die SVP billigt das Vorgehen des Bundes nicht, die Vorlage im Eiltempo durch die Vernehmlassung zu peitschen. Die SP zeigt sich ihrerseits unzufrieden mit der kurzen Frist. Die IV-Stellenkonferenz bemängelt, dass die sehr kurze Vernehmlassungsfrist für Milizverbände sehr ungünstig sei. AVIVO suisse ist mit der kurzen Frist unzufrieden. Die suissetec beurteilt die Vernehmlassungsfrist als äusserst kurz.

Die Suva und der AGVS unterstützen das rasche Vorgehen im Gesetzgebungsprozess.

3.2 Verzicht auf eine vertiefte Stellungnahme

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben aus unterschiedlichen Gründen auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Einerseits haben die kurzen Fristen und enge Personalressourcen keine fundierte Auseinandersetzung mit den Vorlagen erlaubt. Andererseits hat auch eine nur geringe materielle Betroffenheit zum Verzicht geführt. Schliesslich ist ebenso mit Verweis auf eine generelle Unterstützung der Vorlagen und des sozialpartnerschaftlichen Kompromisses von einer einlässlichen Eingabe abgesehen worden.

Folgende Kantone und Institutionen haben aufgrund der kurzen Fristen und fehlender personeller Ressourcen auf eine materielle Stellungnahme verzichtet: UR, NW, GL, SH, SG, der Schweizerische Städteverband, die bfu und die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS).

Die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) hat wegen fehlender Betroffenheit auf eine inhaltliche Rückäusserung verzichtet. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat aus Durchführungssicht keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu machen.

Die CVP begrüsst die Einigung der Sozialpartner und erachtet deshalb eine detaillierte Stellungnahme für nicht notwendig. Die bfu verzichtet auf eine nähere Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Richtung der geplanten Revision unterstützt wird.

3.3 Materielle Stellungnahmen

Allgemein

Im Sinne einer allgemeinen Zusammenfassung ist festzustellen, dass die Revisionsvorschläge eine breite Zustimmung geniessen. Generell wird begrüsst, dass die Sozialpartner einen Kompromiss haben finden können, der auch von der Suva und dem Schweizerischen Versicherungsverband getragen wird. Von verschiedener Seite wird betont, dass im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht ohne Not davon abgewichen werden soll.

Im Rahmen der Vernehmlassungskonferenz vom 18. Juni 2014 sowie gestützt auf die schriftlichen Eingaben sind die Revisionsvorschläge von allen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich positiv aufgenommen worden. Von keiner Seite sind die Reformbemühungen als solche beanstandet worden. Vielmehr sind die Zielsetzung der Zusatzbotschaft und die vorgeschlagenen Änderungen von folgenden Kantonen, Parteien, Verbänden und Institutionen ausdrücklich ganz allgemein unterstützt worden: ZH, BE, SZ, OW, AI, GR, NE, GE, CVP, FDP, SVP, SP, Bundesgericht, GDK, SGB, SAV, sgv, KV Schweiz, Suva, SVV, swissmem, SBV, H+, curafutura, Groupe Mutuel, Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Schweizerische Aktuarvereinigung, SSO, DOK, AGVS sowie FARES. Daneben sind viele der Revisionsvorschläge im Einzelnen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt worden.

Vorlage 1

Die *Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen im UVG* wird in grossem Masse einhellig unterstützt. Ebenso sehr wird die *Neudefinition des Versicherungsbeginns* begrüsst, weil sich damit stossende Deckungslücken schliessen lassen. Auch die *Neudefinition der unfallähnlichen Körperschädigungen* wird befürwortet, da sich damit die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten weitgehend eliminieren lassen sollten. Weiter finden die *Kürzungsregeln zur Vermeidung von Überentschädigungen* grossmehrheitliche Unterstützung. Vereinzelt wird die vorgesehene Kürzung der Invalidenrenten bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters abgelehnt. Trotz grundsätzlicher Zustimmung wird von einigen Kantonen eine gewisse Skepsis geäussert. Es wird befürchtet, dass die vorgesehenen Rentenkürzungen zu Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen (EL) führen könnten, die wesentlich von den Kantonen mitfinanziert werden. Es wird gewünscht, dass in der Zusatzbotschaft darauf hingewiesen und die Auswirkungen nach Möglichkeit beziffert werden.

Ebenso werden die *Neuerungen bei der Finanzierung der UVG-Leistungen* mit der Verankerung des Bedarfsdeckungs- und des Kapitaldeckungsverfahrens begrüsst. Schliesslich werden die *verfeinerte Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes* der Suva und der übrigen Versicherer sowie die *Einführung einer Ereignislimite bei Grossereignissen* mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall einen Ausgleichsfonds zu schaffen, positiv aufgenommen.

Die vorgesehene *Zusammensetzung der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit* (EKAS) ist auf breite Ablehnung gestossen. Insbesondere die Reduktion der Vertreter der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes von bisher drei auf zwei Mitglieder ist mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Tätigkeit im Bereich der Arbeitssicherheit kritisiert

worden. Auf der andern Seite wird der Einbezug von je zwei Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen einhellig begrüsst. Anstelle der in der Zusatzbotschaft vorgesehenen Zusammensetzung der EKAS mit 13 Mitgliedern wird ein Gremium mit 15 Mitgliedern, entsprechend dem status quo zuzüglich von je zwei Vertretern der Sozialpartner, befürwortet. Was das Präsidium der EKAS betrifft, soll mehrheitlich am Vorsitz der Suva festgehalten werden. Daneben wird ebenso eine freie Konstitution oder eine Wahl durch den Bundesrat aus allen Vertretern bzw. ohne Vertreter der Suva vorgeschlagen.

Was die Deckung durch die Unfallversicherung betrifft, wird von verschiedener Seite gewünscht, dass invalide oder von einer Invalidität bedrohte Personen, welche eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung bei einem Arbeitgeber oder in einer Institution im Sinne von Art. 18a IVG absolvieren, auch dem UVG unterstellt werden sollten. Das Gleiche wird für Personen gefordert, die über die Arbeitslosenversicherung an einer Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme gemäss Artikel 59d AVIG teilnehmen.

Im Einzelnen lassen sich die Stellungnahmen zur **Vorlage 1** wie folgt zusammenfassen:

- **Unfallversicherung von arbeitslosen Personen:** Die Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen im UVG wird explizit von den Kantonen OW, FR, BS, BL, GR, VD, GE, KV Schweiz, SVV, Institut universitaire romand de Santé au Travail (IST), Santésuisse und der Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse (FARES) unterstützt.
- **Versicherungsbeginn:** Die Neudefinition des Versicherungsbeginns wird von den Kantonen OW, SO, BS, BL, GR, TG, VD, NE, GE, GDK, KV Schweiz, IST, Santésuisse, DOK, physioswiss und vom Bundesgericht ausdrücklich begrüsst.
- **Unfallähnliche Körperschädigungen:** Die Neuregelung der unfallähnlichen Körperschädigungen wird namentlich von den Kantonen ZH, OW, FR, SO, BS, GR, TG, VD, KV Schweiz, Santésuisse, suissetec, physioswiss und der DOK positiv bewertet.
Für den Kanton ZG bringt die Neuregelung zwar eine Verbesserung, löst jedoch die Abgrenzungsprobleme nicht. Aus Sicht des Kantons FR hätte die Gelegenheit genutzt werden sollen, um die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall gänzlich zu beseitigen. Die SVP fordert eine klarere gesetzliche Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall, ohne dass damit ein Leistungsausbau verbunden ist. Der Kanton AG ist der Meinung, dass es zu einer Kostenverschiebung ins UVG kommt und die Unfallversicherung damit verteuert wird. Physioswiss hätte sich eine Ausdehnung auf Verletzungen des zentralen und peripheren Nervensystems gewünscht.
- **Überentschädigungen:** Die vorgesehene Rentenkürzung zur Vermeidung von Überentschädigungen wird von den Kantonen ZH, OW, SO, GR, TG, VD, GDK, FDP, SVP, Schweiz. Bauernverband, KV Schweiz, Santésuisse, ASIP, Schweizerische Aktuarvereinigung und suissetec unterstützt.
Die Kantone AI, GE, AVIVO Suisse und FARES hingegen lehnen die betreffenden Massnahmen ab. Von Seiten der Kantone ZG, BS, AG, GE wird eine Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen bzw. Sozialausgaben der Kantone befürchtet.
- **Finanzierung der Leistungen:** Die Verankerung des Bedarfsdeckungs- und des Kapitaldeckungsverfahrens wird von den Kantonen OW, SO, BS, TG, GDK und von KV Schweiz ausdrücklich unterstützt.
- **Grossereignisse:** Die Neuregelung wird von den Kantonen VD, GR, BS, AI, KV Schweiz, Santésuisse, suissetec und von der Schweizerischen Aktuarvereinigung grundsätzlich begrüsst. Der Kanton AI lehnt eine Äufnung des Ausgleichsfonds erst nach Eintritt eines Grossereignisses jedoch ab, weil dies dem Versicherungsgedanken widerspricht und nur eine Schuldenfinanzierung darstellt.
- **EKAS:** Mit den Kantonen ZH, BE, SZ, ZG, SO, BL, AR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, sgV, SGB, Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und der VDK wird die in Artikel 85 vorgesehene Zusammensetzung der EKAS von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert. Es wird gefordert, dass an den bisherigen Vertretungsverhältnissen festgehalten wird und lediglich neu je zwei Sitze der Sozialpartner vorgesehen werden.

Vorlage 2

Eine grosse Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmer ist mit der Vorlage 2 und den darin vorgesehenen Änderungsanträgen grundsätzlich einverstanden (Kantone ZH, GR, VD, GE, FDP, SVP, SPS, sgV, Schweizerische Bauernverband, KV Schweiz, Suva, SVV, Santésuisse, IST, suissetec, AGVS und swissmem).

Die Kantone AI und GE lehnen die Umbenennung des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates in SUVA-Rat und SUVA-Ratsausschuss ab. Die Kantone OW, AI, TG, VD, JU und die GDK beanstanden die Anzahl Mitglieder des 40-köpfigen Suva-Rates als zu gross.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nach Inhalt und Gesetzesartikel gegliedert zusammengefasst. Die Vollversion (Zusammenstellung sämtlicher Stellungnahmen) sowie das Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung vom 18. Juni 2014 sind auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einsehbar (www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/02413/04163/index.html?lang=de).

B. Ergebnisse im Einzelnen

1. Vorlage 1

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton ZH ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und unterstützt insbesondere die Regelung zur Vermeidung von Überentschädigungen sowie die neue Regelung der unfallähnlichen Körperschädigungen. Der Kanton BE ist mit den geplanten Änderungen grundsätzlich einverstanden. Der Kanton LU hofft, dass sich die Verheissung, wonach die vorgeschlagenen Änderungen keine unmittelbaren personellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone haben, erfüllen wird. Der Kanton SZ befürwortet die vorgesehenen Änderungen mit Ausnahme von Artikel 85 UVG. Der Kanton OW würdigt die Absprache zwischen den Sozialpartnern, der Suva und dem SVV positiv. Der Kanton GR begrüsst die neue Vorlage 1. Der Kanton ZG unterstützt sämtliche Regeln, die der besseren Koordination und der Vereinfachung dienen. Der Kanton FR begrüsst die vorgesehene Regelung zu den unfallähnlichen Körperschädigungen und die Verankerung der Arbeitslosenversicherung im UVG. Er bedauert hingegen, dass das Problem der Zuständigkeiten bei den öffentlichen Verwaltungen, namentlich die unterschiedlichen Prämien von Suva-Versicherten und denjenigen, die bei Dritten versichert sind, nicht gelöst wird. Der Kanton SO begrüsst die Massnahmen zur Verhinderung von Überentschädigungen, die Abgrenzungen zu anderen Sozialversicherungen sowie die Neudefinition des Versicherungsbeginns und hat auch bezüglich der Finanzierung keine Einwände. Der Kanton BS stimmt dem Revisionsvorschlag in weiten Teilen zu. Er begrüsst insbesondere die Änderungsvorschläge zum Versicherungsbeginn, zu den unfallähnlichen Körperschädigungen sowie zur Finanzierung der Leistungen. Der Kanton AI begrüsst die erneute Vernehmlassung zu weiteren Änderungen des UVG. Der Kanton TG findet die Massnahmen zur Verhinderung der Überentschädigungen und die Abgrenzungen zu anderen Sozialversicherungen nachvollziehbar. Er hat keine Einwände gegen die Änderungen im Bereich der Finanzierung sowie gegen die Durchführung von Anhörungsverfahren innert 60 Tagen. Der Kanton VD behält sich bezüglich der Finanzierungsvorschriften alle Positionen offen, da innert der kurzen Frist keine vertieften Abklärungen dazu haben gemacht werden können. Der Kanton NE befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen. Er begrüsst insbesondere sämtliche Regeln, die der Vereinfachung dienen und welche bestehende Lücken schliessen, namentlich die neue Regelung des Versicherungsbeginns. Der Kanton GE unterstützt die vorgeschlagene Revision grundsätzlich, da sie in verschiedenen Punkten Klarheit schafft und zu einer vereinfachten Anwendung führt. Neben begrüssenswerten Punkten wie die Verankerung der Arbeitslosenversicherung im UVG und die Pflicht von ausländischen Unternehmen, Unfallverhütungsbeiträge zu bezahlen, wenn Angestellte in der Schweiz tätig sind, gibt es auch problematische Punkte wie die reduzierte Vertretung der Kantone in der EKAS und die Kürzung der Rentenleistungen, die zu höheren Sozialkosten für den Kanton führen können. Diese Neuerungen werden daher abgelehnt.

Die GDK beschränkt den Blick auf die Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Kantone im Gesundheitsbereich. Sie würdigt den gefundenen Kompromiss zwischen den Sozialpartnern, der Suva und dem SVV positiv. Um die Revision nicht zu gefährden, sollte in den wesentlichen Punkten nicht ohne Not davon abgewichen werden.

Die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen hat aus Durchführungssicht keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Die CVP begrüsst die Einigung der Sozialpartner und erachtet es nicht als notwendig, im Einzelnen Stellung zu nehmen. Die FDP begrüsst die Stossrichtung der Revision im Sinne einer fokussierten Vorlage bzw. eines Minimalkompromisses zwischen den Sozialpartnern, den Privatversicherungen und der Suva. Die SVP kann die Zusatzbotschaft in ihren Grundzügen unterstützen. Die SPS begrüsst den Kompromissvorschlag der Sozialpartner und unterstützt die Vorlage. Sie ist erfreut, dass an den heutigen Leistungen und der Finanzierung festgehalten wird, eine Erhöhung des Invaliditätsgrades oder eine Senkung des versicherten Verdienstes wäre bekämpft worden. Die SPS hätte eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs zu Gunsten der Suva begrüsst.

Der sgV erklärt sich mit der Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen einverstanden und plädiert dafür, den vorliegenden Entwurf bei einer möglichst schlanken Vorlage bewenden zu lassen. KV Schweiz stimmt beiden Vorlagen zu und begrüsst insbesondere die Neudefinition des Versicherungsbeginns und der unfallähnlichen Körperschädigungen, die Regelung der arbeitslosen Personen im UVG und die neu eingeführte Ereignislimite für Grossereignisse.

Die Suva und swissmem unterstützen den Kompromiss der Sozialpartner und der Versicherer wie auch das rasche Vorgehen im Gesetzgebungsprozess. Der SVV stimmt beiden Vorlagen zu. Er unterstützt den gut ausgearbeiteten Sozialkompromiss, insbesondere die Verankerung der Arbeitslosenversicherung im UVG sowie die klare Definition des Anspruchbeginns. Santésuisse unterstützt die ausgewogenen auf einem sozialpartnerschaftlichen Kompromiss basierenden Vorlagen. H+ schliesst sich der Haltung des Schweiz. Arbeitgeberverbandes und dessen Stellungnahme im Rahmen der konferenziellen Vernehmlassung an.

Die IV-Stellenkonferenz begrüsst sämtliche Regeln, welche der besseren Koordination und der Vereinfachung dienen. Sie hat keine zusätzlichen Bemerkungen zu den Vorschlägen der vorliegenden Revision. Der ASIP unterstützt die Zielsetzung der Zusatzbotschaft, die Regelungen den Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen und die bestehende Leistungscoordination zu überprüfen. Er begrüsst insbesondere den Grundsatz, Leistungsverchiebungen in die obligatorische berufliche Vorsorge zu verunmöglichen. Die Schweizerische Aktuarvereinigung unterstützt die Anpassungen und findet die vorgesehenen Änderungen aus aktuarieller Sicht als vertretbar. Sie regt an, dass der Begriff „Deckungskapital“ konsequent verwendet wird.

Die DOK hält die Vorlage 1 im Allgemeinen für ausgewogen und begrüsst insbesondere die Vorschläge zur Definition des Versicherungsbeginns, zur Nachdeckungsfrist und zu den unfallähnlichen Körperschädigungen. Groupe Mutuel unterstützt die Vorlage, schlägt jedoch eine Anpassung im BVG vor, damit die Vorsorgeeinrichtungen Kürzungen der UVG-Rente im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge nicht kompensieren müssen. Der AGVS unterstützt die Haltung der Suva zur Zusatzbotschaft. FARES erachtet die Änderungsvorschläge als positiv, insbesondere die Gewährleistung der Anpassung der Renten an die Teuerung. Das Bundesgericht stimmt dem Revisionsprojekt insbesondere bezüglich der Thematik des Versicherungsbeginns zu. Es hat wiederholt vorgeschlagen, Mängel bei der Berechnung des versicherten Verdienstes bei atypischen Beschäftigungsformen und unregelmässig zu leistenden Arbeitspensen zu beheben. Diese Frage wird in der Zusatzbotschaft nicht angesprochen, weshalb das Bundesgericht davon ausgeht, dass diese Problematik allenfalls im Rahmen einer Verordnungsänderung angegangen wird.

1.2 Einzelne Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Bst. d Keine Anwendung des ATSG

Der Kanton GE begrüsst die Regelung.

Art. 1a Abs. 1 Verankerung der UVAL im UVG

Die Kantone OW, FR, BS, BL, GR, VD, GE, KV Schweiz, SVV, IST, Santésuisse sowie FARES begrüssen die Verankerung der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen im UVG.

Die Kantone ZG und GR, Santésuisse, DOK und die IV-Stellenkonferenz vertreten die Auffassung, dass überdies auch invalide Personen, die eine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung bei einem Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt oder in einer Institution absolvieren, erfasst sein sollten. Der Kanton GE fordert das Gleiche für Personen, die über die Arbeitslosenversicherung an einer Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme gemäss Artikel 59d AVIG teilnehmen.

Art. 3 Abs. 1–3 und 5 *Beginn und Ende der Deckung*

Die Kantone OW, SO, BS, BL, GR, TG, VD, NE, GE, die GDK, KV Schweiz, IST, Santésuisse, die DOK, physioswiss und das Bundesgericht begrüßen die Neuregelungen, weil sie Unklarheiten beseitigen und bestehende Deckungslücken schliessen.

Eine Privatperson schlägt folgende Umschreibung vor: „Die Deckung endet am Ende desjenigen Monats, welcher jenem folgt, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat.“

Art. 6 Abs. 2 *Unfallähnliche Körperschädigungen*

Die Kantone ZH, OW, FR, SO, BS, GR, TG, VD, KV Schweiz, Santésuisse sowie die DOK unterstützen die Neudefinition.

Für den Kanton ZG bringt die vorgeschlagene Lösung zwar eine Verbesserung des „Gutachterstreits“, das Abgrenzungsproblem wird hingegen nicht behoben, dazu müsste der 2. Satzteil gestrichen werden. Der Kanton FR ist der Ansicht, dass diese Gesetzesänderung eine gute Gelegenheit gewesen wäre, das Problem der Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall zu beseitigen. Er sieht ausserdem keine Verbesserung betreffend die Definition der Berufskrankheiten. Der Kanton AG ist der Meinung, dass sich damit die Versicherungsleistungen vom Krankheits- zum Unfallversicherer verschieben werden und die neue Regelung somit die Unfallversicherung verteuern wird.

Die SVP fordert eine klarere gesetzliche Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall, ohne dass damit ein Leistungsausbau verbunden ist.

Suissetec ist von der Neuregelung nicht begeistert, erklärt sich jedoch bereit, diese unter dem Vorbehalt zu akzeptieren, dass die Revision insgesamt in der vorgeschlagenen Form umgesetzt wird.

Physioswiss begrüsst die Auflistung im UVG, ist aber der Überzeugung, dass die Auflistung um die Verletzungen des zentralen oder peripheren Nervensystems ergänzt werden müsste. Der Bundesrat soll ausserdem weitere unfallähnliche Körperschädigungen in die Versicherung einbeziehen können.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und c *Heilbehandlung*

Der Kanton GE begrüsst die sprachliche Harmonisierung mit dem KVG und die gesetzliche Verankerung der ambulanten Behandlung im Spital.

Art. 10 Abs. 2 und 3 zweiter Satz

Der Kanton VD, Santésuisse, die DOK und physioswiss begrüßen die Neuformulierung in Absatz 3, wonach die Unfallversicherung die Kosten der Pflege und Hilfe zu Hause übernimmt. Santésuisse möchte, dass der Begriff „Hilfe und Pflege zu Hause“ der Klarheit halber ergänzt wird und „medizinische Hilfe und Pflege zu Hause“ lautet. Physioswiss hält fest, dass Domizilbehandlungen nicht nur Hilfe und Pflege, sondern auch Therapie beinhalten und beantragt, Absatz 3 entsprechend zu ergänzen.

Art. 16 Abs. 4 (neu) *UVG-Taggeld bei Wartezeit/Einstelltagen nach AVIG*

Der Kanton GE begrüsst die Neuerung.

Art. 17 Abs. 2 und 3 *Taggeldanspruch von Arbeitslosen*

Der Kanton GE begrüsst die Regelung.

Art. 18 Abs. 1 *Invalidität*

Santésuisse regt an, dass der guten Ordnung halber vom „ordentlichen Rentenalter gemäss Artikel 21 AHVG“ gesprochen wird.

Art. 20 Abs. 2^{ter} *Rentenkürzungen*

Die Kantone ZH, OW, SO, GR, TG, die GDK, die FDP, die SVP, der Schweiz. Bauernverband, KV Schweiz, Santésuisse, der ASIP, die Schweiz. Aktuarvereinigung und suissetec begrüßen die Massnahmen zur Verhinderung von Überentschädigungen.

Die Kantone ZG, BS und AG stellen sich die Frage, ob die Anpassung eine Auswirkung auf allfällige Ergänzungsleistungen hat. Der Kanton AI lehnt die Kürzung bei Überentschädigungen als nicht transparent und nicht nachvollziehbar ab. Der Kanton GE erachtet den Kürzungsmechanismus, der allein auf das Alter im Zeitpunkt des Unfalles und nicht auf die Einkommenssituation abstellt, als nicht opportun. Die Regelung wird abgelehnt, weil sie zu höheren Sozialausgaben des Kantons führt.

Gemäss der SVP sollte die Regelung auch im Überobligatorium angedacht werden. Die SPS hält eine Kürzung der Rente nur gerechtfertigt, wenn es sich tatsächlich um eine Korrektur einer Überentschädigung handelt und es keine Schlechterstellung von Personen mit Unfall vor dem Rentenalter im Vergleich zu Nichtverunfallten gibt.

Der Schweiz. Bauernverband bedauert, dass die Koordinationsregeln noch komplexer geworden sind.

Die Suva sowie der AGVS regen an, dass von "Prozent" und nicht von "Prozentpunkten" gesprochen wird. Das IST sieht im Argument der Überentschädigung Probleme. Die Schweizerische Aktuarvereinigung macht darauf aufmerksam, dass unter Punkt b der Zusatz „höchstens aber um 20 Prozent“ fehlt.

Die DOK bedauert den Leistungsabbau, hält den Kompromiss jedoch für vertretbar. AVIVO Suisse und FARES lehnen die vorgesehenen Rentenkürzungen ab.

Art. 20 Abs. 2^{quater}

Santésuisse erachtet die Grenze des 60. Altersjahres als nicht opportun.

Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz Regelung von Integritätsentschädigungen in Sonderfälle

Der Kanton GE und AVIVO Suisse begrüssen die Einräumung einer Regelungskompetenz an den Bundesrat.

Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) Unfallmeldung der Arbeitslosen

Der Kanton GE begrüsst die Regelung, geht jedoch davon aus, dass die nahen Verwandten ebenso eine Unfallmeldung machen können, wenn kein Todesfall vorliegt.

Art. 53 Abs. 2 Eignung

Die Suva und der AGVS regen eine redaktionelle Anpassung an das Medizinalberufegesetz an.

Art. 56 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 zweiter Satz Zusammenarbeit und Tarife

Die Suva und der AGVS regen einen dritten Satz an, wonach jedermann, der im ambulanten Bereich die Bedingungen erfüllt, dem Vertrag beitreten kann.

Art. 57 Abs. 1 Streitigkeiten

Die Suva und der AGVS regen redaktionelle Änderungen an.

Art. 59a (neu) Typenvertrag

KV Schweiz regt eine Ergänzung an, damit der Einbezug der internen Arbeitnehmervertretung bei Kündigungen gesichert bleibt. Mit unverändertem Artikel 69 UVG und ohne gleichzeitige Verankerung einer Informations- und Konsultationspflicht hält KV Schweiz die vorgesehene Regelung für unzureichend.

Art. 60 Anhörung zu Prämientarifen

Der Kanton OW und die GDK unterstützen die Anpassung des Anhörungsverfahrens und weisen darauf hin, dass dies auch einem Anliegen der FDK entspricht. KV Schweiz erachtet das Beibehalten der Regelung für den von der Suva abgedeckten Bereich als sinnvoll.

Art. 66 Abs. 1 Zuständigkeitsbereich

Der Kanton ZG wünscht, dass der hoheitliche Entscheid, ob ein Betrieb der Suva unterstellt wird, vom Bundesamt (primär SECO) gefällt wird und nicht von der Suva selbst. Der Kanton AR wünscht, dass Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 3 "Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen"

gestrichen wird. Zudem soll die Kompetenz für Zuständigkeitsentscheide nicht bei der Suva, sondern beim BAG oder beim SECO liegen. Der Kanton GE unterstützt die neue Regelung, wünscht aber eine Ergänzung in dem Sinne, dass der Bundesrat in einer Verordnung die Versicherungsdeckung von arbeitslosen Personen regelt.

Santésuisse schlägt vor, dass anstelle der vorgesehenen Aufzählung der Verkaufsbetriebe in Buchstabe e eine konkrete Limite für die Bearbeitungstätigkeit bestimmt wird und dass der maximale Lohnsummenanteil für diese Tätigkeit 10% der Lohnsumme beträgt.

Suissetec erklärt sich mit der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung, welche die aktuelle Praxis abbildet, einverstanden.

Art. 66 Abs. 3 Zuständigkeit der Suva für arbeitslose Personen

Der Kanton GE begrüsst, dass die Zuständigkeit der Suva für arbeitslose Personen gesetzlich verankert wird. Ebenso wird die Kompetenz des Bundesrates für Ausführungsbestimmungen anerkannt. Es wird gewünscht, dass im Rahmen der Ausführungsbestimmungen auch eine Deckung für Personen gemäss Artikel 59d AVIG, die eine arbeitsmarktliche Massnahme durchführen, vorgesehen wird.

AVIVO Suisse und FARES unterstützen die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für arbeitslose Personen.

Art. 73 Abs. 2 und 2^{ter} (neu) Ersatzkasse

Santésuisse bemerkt, dass Artikel 73 Absatz 2^{ter} auf Artikel 90 Absatz 5 statt Absatz 4 Bezug nimmt.

Art. 77a Grossereignisse

Der Kanton BS begrüsst, dass der überschüssende Schaden innerhalb des UVG-Systems gedeckt bleibt und im Bedarfsfall eine zweckmässige Äufnung eines Ausgleichsfonds mittels Prämienzuschlägen erfolgen wird, und stimmt einer Ereignislimite zu. Der Kanton AI begrüsst die Errichtung eines Fonds, lehnt dessen Äufnung erst nach Eintritt eines Grossschadenereignisses jedoch ab, weil dies dem Versicherungsgedanken widersprechen und nur eine Schuldenfinanzierung darstellen würde. Der Kanton GR ist mit der Einführung einer Ereignislimite und der Schaffung eines Ausgleichsfonds bei der Ersatzkasse einverstanden, weil damit keine Leistungskürzungen bei den Versicherten entstehen.

KV Schweiz und die Schweizerische Aktuarvereinigung begrüssen die neu eingeführte Ereignislimite. Die suisstec befürwortet die Regelung mit einer Abwicklung über einen Ausgleichsfonds bei der Ersatzkasse UVG, um unnötige Rückstellungen zu vermeiden. Santésuisse begrüsst die Einführung einer Schadenslimite und deren Koppelung an das Nettoprämienvolumen.

Art. 81 Abs. 1 Unfallverhütung

Die Kantone ZG, AR und GE begrüssen die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Arbeitssicherheitsvorschriften auf alle Betriebe, deren Arbeitnehmer in der Schweiz Arbeiten ausführen. Nach Auffassung des Kantons AR sollten auch die selbständigen Alleinunternehmer unter diese Regelung fallen, indem der Geltungsbereich auf alle in der Schweiz Werk tätigen angewendet wird. Der Kanton ZG wünscht, dass aufgrund der teilweise sehr kleinen Arbeitsvolumen von Entsendebetrieben Schwellenwerte definiert werden.

Art. 82a (neu) Arbeiten mit besonderen Gefahren

Der Kanton AG geht davon aus, dass die Überprüfung, ob diese Ausbildungen gemacht werden, durch die Kantone im Rahmen von Artikel 85 UVG erfolgen wird, was Mehrausgaben mit sich bringt. Der Kanton GE begrüsst die Vorschrift im Interesse der Arbeitssicherheit. Der Schweiz. Bauernverband unterstützt die Regelung, wonach der Bundesrat nur auf gemeinsamen Antrag der Sozialpartner Vorschriften erlassen kann.

Art. 85 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2, Abs. 2^{bis} und 3 zweiter Satz EKAS

Die Kantone ZH, BE, BL, AR, NE, GE, der sgV, der Schweiz. Bauernverband, der IVA und die VDK begrüssen, dass die Sozialpartner mit je zwei Sitzen als Mitglieder in die EKAS aufgenommen werden. Der Kanton LU äussert Vorbehalte gegen die Schwächung des Einflusses der kantonalen

Durchführungsorgane, kann der Anpassung jedoch zustimmen, weil die Zusammensetzung der EKAS insgesamt ausgewogen ist.

Die Kantone ZH, BE, SZ, ZG, SO, BL, AR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, der sgV, der SGB, der IVA, und die VDK lehnen es jedoch ab, dass die Vertretung der Durchführungsorgane mit der Reduktion der Kantonsvertretung um einen Sitz gegenüber der Suva geschwächt wird. Sie treten übereinstimmend dafür ein, dass an den bisherigen Vertretungsverhältnissen festgehalten wird und lediglich neu die je zwei Sitze der Sozialpartner vorgesehen werden. Entsprechend soll die Zusammensetzung der EKAS wie folgt aussehen:

6 Vertreter der Versicherer (4 Vertreter der Suva, 2 Vertreter der Versicherer nach Art. 68 UVG);

5 Vertreter der Durchführungsorgane (3 Vertreter der kantonalen Durchführungsorgane, 2 Vertreter der eidgenössischen Durchführungsorgane);

2 Vertreter der Arbeitnehmer

2 Vertreter der Arbeitgeber

Für den VDK ist der Vorsitz der EKAS durch die Suva nicht zwingend, weshalb dieser vom Bundesrat aus allen Mitgliedern gewählt werden soll. Auch der Kanton SZ tritt für die Wahl des Vorsitzenden durch den Bundesrat aus den Mitgliedern der EKAS ein. Der Kanton AR befürwortet den Vorsitz durch einen Vertreter des Bundes, während der Kanton SO und der Schweiz. Bauernverband der Meinung sind, dass sich die Kommission selbst konstituieren soll. Der Kanton ZG wünscht, dass aus Gründen der Good Governance kein Vertreter der Suva den Vorsitz hat.

Das IST möchte einen universitären Experte aus dem Gebiet von Arbeitssicherheit und Gesundheit als Mitglied und ist gegen eine Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Kantone.

Art. 87a (neu) Unfallverhütungsbeiträge ausländischer Betriebe

Der Kanton ZG wünscht in Ergänzung zum Antrag in Artikel 81 Absatz 1, dass diese Beiträge im Sinne der Verwaltungsökonomie möglichst zentralisiert erhoben werden. Der Kanton GE begrüsst die Neuregelung.

Art. 90 Finanzierung der Kurz- und Langfristleistungen

Die Kantone OW, SO, BS, TG, die GDK und KV Schweiz befürworten das Bedarfsdeckungsverfahren für Kurzfristleistungen und das Kapitaldeckungsverfahren für Langfristleistungen. Der Kanton GR ist mit der Vorschrift des Bedarfsdeckungsverfahrens einverstanden.

Der sgV stellt die Frage, ob durch den Wegfall von Absatz 3 die Suva die Modalitäten der Finanzierung der Teuerungszulagen selber festlegen kann und ihr die Kompetenz bleibt, Prämienzuschläge dafür zu erheben. Er begrüsst, dass der Suva das Recht zugestanden wird, überschüssige Reserven zu reduzieren, ist hingegen nicht damit einverstanden, dass die Modalitäten dazu dem BAG zur Genehmigung unterbreitet werden sollen.

Die Suva zeigt auf, dass die bisherige Bestimmung von Artikel 90 Absatz 3 ersatzlos weggefallen ist, weshalb es an einer Finanzierungsregelung für die Teuerungszulagen der Suva fehlt. Artikel 90 Absatz 3 soll entsprechend ergänzt werden. Ebenfalls beantragt wird eine Ergänzung von Artikel 90 Absatz 4. Der SVV und die Schweizerische Aktuarvereinigung regen an, dass Artikel 90 Absatz 4 mit "Der Bundesrat regelt die Einzelheiten" ergänzt wird. Die Schweizerische Aktuarvereinigung schlägt im Interesse einer klaren Verwendung der Begriffe eine Umformulierung der Absätze 1 und 2 sowie eine Korrektur von Absatz 3 vor.

Angesichts der 5-jährigen Übergangsfrist unterstützt auch die suissetec die Einführung des Bedarfdeckungsverfahrens für Kurzfristleistungen. Der AGVS hält fest, dass die Eingaben der Suva berechtigt und entsprechend zu berücksichtigen sind.

Art. 90a (neu) Finanzierung der Teuerungszulagen Versicherer nach Art. 68 und Ersatzkasse

Der SVV regt an, dass in Absatz 3 Buchstabe b und c "zum Ausgleich negativer Zinsüberschüsse" ergänzt wird. Die Schweizerische Aktuarvereinigung schlägt eine Änderung von Absatz 3 mit einer Präzisierung in einem neuen Absatz 3^{bis} sowie eine Umformulierung von Absatz 4 vor. AVIVO Suisse begrüsst die vorgesehene Änderung.

Art. 90b (neu) Finanzierung der Teuerungszulagen für arbeitslose Personen

Der Kanton GE begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

Art. 90c (neu) Finanzierung der Anpassung der Hilflosenentschädigung

Die Schweizerische Aktuarvereinigung macht einen Vorschlag für eine Neuformulierung, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und um klar zu stellen, dass nur die obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung erfasst wird.

Art. 92 Abs. 1 Festsetzung der Prämien

Die Suva regt eine offenere Formulierung der Finanzierung der Grossereignisse an, ebenso wie der Abzug für den ausserordentlichen Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven vorzusehen sei. Der AGVS wünscht, dass dem Anliegen der Suva Rechnung getragen wird.

Art. 94 (neu) Einreihung der Betriebe und der Versicherten in die Klassen und Stufen der Prämientarife

Der SVV weist darauf hin, dass in Artikel 94 der Verweis auf Artikel 92 Absatz 3 (nicht Absatz 7) zu machen ist.

Übergangsbestimmungen

Abs. 2

Santésuisse erachtet es erforderlich, die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der UVG-Revision bestehenden und zu kürzenden Renten erst nach Ablauf der erwähnten Zeitperioden gekürzt werden dürfen. Der ASIP begrüsst die vorgesehene Lösung. Die Schweizerische Aktuarvereinigung regt eine präzisere Regelung der Verwendung der frei werdenden Deckungskapitalien an.

Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 50b Abs. 1 Bst. c, d und Abs. 2

Der Kanton GE spricht sich für diese Änderung aus.

Der ASIP beantragt, auch den Vorsorgeeinrichtungen eine entsprechende Abfragemöglichkeit einzuräumen.

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 34a Abs. 1, 4 und 5

Der Kanton ZH begrüsst die Änderungen zur Vermeidung von Überentschädigungen. Für den Kanton OW sind die vorgesehenen Änderungen nachvollziehbar. Der Kanton GE widersetzt sich der Koordinationsregelung von Artikel 34a BVG, die einen Ausgleich der Rentenkürzung nach UVG durch die obligatorische berufliche Vorsorge ausschliesst, weil dadurch höhere Sozialkosten auf die Kantone fallen könnten.

Der SVV ist der Meinung, dass mit einer Ergänzung von Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 3b auch eine Koordinationsregel für den überobligatorischen Bereich vorgesehen werden müsste. Der ASIP geht davon aus, dass die Vorsorgeeinrichtungen wie bisher für den weitergehenden Vorsorgebereich ihre Bestimmungen so anpassen können, dass wegen der Kürzung im UVG keine Mehrkosten entstehen und dass der bisher gemäss Rechtsprechung gewährte Spielraum auf Verordnungsstufe nicht eingeschränkt wird. Der Sicherheitsfonds BVG kann der vorgesehenen Koordinationsregel zustimmen. Er geht davon aus, dass im nicht obligatorischen Teil die reglementarischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden können. AVIVO Suisse und FARES sprechen sich gegen eine Reduktion der Renten aus

Die DOK hat gegen den Transfer der Kürzungsregeln für Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach BVG von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene nichts einzuwenden. Groupe Mutuel ist der Meinung, dass neben der Ergänzung von Artikel 34 BVG auch Artikel 49 BVG angepasst werden sollte.

3. Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG)

Der Kanton GE hat zu den vorgesehenen Änderungen keine Bemerkungen. Die Suva und der AGVS beantragen, die im Medizinalrecht bestehenden Unklarheiten auch im MVG zu beseitigen.

Art. 25a Auskunftspflicht des Leistungserbringers

Die Suva und der AGVS regen bezüglich Artikel 25a eine redaktionelle Anpassung an.

4. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982

Art. 98 Pflicht zur Datenbekanntgabe

Der Kanton GE befürwortet die Änderung und sieht darin keine Verletzung des Datenschutzgesetzes.

Weitere Vorschläge (ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 8 Abs. 3 (neu)

Der Schweizerische Bauernverband weist darauf hin, dass in der Botschaft vom 30. Mai 2008 die Aufnahme des folgenden Passus vorgeschlagen worden war:

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Übt ein Arbeitnehmer zusätzlich zu seiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, für welche er sich nicht gemäss Artikel 4 freiwillig versichert hat, gelten Unfälle während dieser Tätigkeit als Nichtberufsunfälle.

In der Zusatzbotschaft sei diese Bestimmung nicht mehr enthalten. Der Schweizerische Bauernverband erachtet es jedoch als sehr sinnvoll, dass der Passus ins Gesetz aufgenommen wird und damit die heutige Praxis aufrecht erhalten bleibt.

Art. 15 Abs. 2^{bis} lit. b (neu) Versicherter Verdienst der Arbeitslosen

Die Suva und der AGVS schlagen vor, dass eine Definition des versicherten Verdienstes für die Bemessung der Renten von arbeitslosen Personen aufgenommen wird.

Art. 16 Abs. 1^{bis} (neu) Taggeldanspruch ohne Verdiensteinbusse

Die Suva und der AGVS regen eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat an, um Fälle regeln zu können, bei welchen ohne Verdiensteinbusse ein Anspruch auf Taggeld besteht.

Art. 26 Abs. 2 (neu) Beginn/Ende des Anspruchs auf HE

Die Suva und der AGVS beantragen die Aufnahme einer Definition für den Beginn und das Erlöschen des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung.

Art. 29 Abs. 3 Satz 1 Hinterlassenenrente

Im Zusammenhang mit der Hinterlassenenrente regen die Suva und der AGVS an, dass der Rentenanspruch bei einer Invalidität von mindestens 70% (bisher zwei Drittel) gegeben ist.

Art. 67a Abs. 1 Bst. d Koordination der betrieblichen Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung Schweiz schlägt vor, im Sinne der Erläuterungen der Botschaft vom 30. Mai 2008 den Gesetzestext unter Artikel 67a Absatz 1 Buchstabe d zu ergänzen. Artikel 67a Absatz 1 listet die Nebentätigkeiten der Suva u.a. im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements auf. Die Bestimmung, dass die Suva Beratungen und Ausbildungen anbieten kann, soll auf Wunsch von

vielen Betrieben einen ganzheitlichen Ansatz ermöglichen. Buchstabe d sollte deshalb folgend lauten: „Beratung und Ausbildung im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung in Koordination mit anderen Organisationen, welche in diesem Bereich tätig sind.“

Art. 80 Anschlusskontrolle der Arbeitgeber

Der Kanton AR hält fest, dass nach geltender Regelung die Kantone die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht aufklären müssen, deren Einhaltung überwachen und diese Arbeiten sogar finanzieren. Die Kantone können ihre AHV-Ausgleichskassen verpflichten, bei der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht mitzuwirken.

Diese Ordnung erscheint kompliziert, nicht zweckmässig und dementsprechend anpassungsbedürftig. In Anlehnung an die bewährte Regelung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 11 BVG) wird eine Lösung vorgeschlagen, bei der allen AHV-Ausgleichskassen die Aufgabe zukommt, die Anschlusskontrolle bei den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern durchzuführen und Arbeitgeber, die (noch) keinem Unfallversicherer angeschlossen sind, einer zentralen Stelle zu melden (Ersatzkasse gemäss Art. 72 ff. UVG). Diese hätte anschliessend die erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen (Abklärungen, Zwangsanschluss).

Die ebenfalls im heutigen Artikel 80 UVG verankerte Aufklärungspflicht der Kantone sollte sinnvollerweise aus Gründen bestmöglicher Fachkompetenz den Unfallversicherern zugewiesen werden. Insbesondere die Ausgleichskassen sind zur Beurteilung von materiellen UVG-(Rück-)Fragen die falschen Ansprechpartner. Schliesslich müsste eine Entschädigungsordnung für die Durchführung der Anschlusskontrolle und des Meldewesens analog der Lösung im BVG gefunden werden.

Änderungsantrag:

- 1 Die AHV-Ausgleichskassen kontrollieren den Anschluss der ihnen angeschlossenen Arbeitgeber an einen Unfallversicherer.
- 2 Die Unfallversicherer klären die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf.
- 3 Die Ersatzkasse trägt die kostendeckende Entschädigung der AHV-Ausgleichskassen.
- 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 111 Aufschiebende Wirkung

Der SVV schlägt mit Blick auf die neuen Bestimmungen zur Finanzierung der Teuerungszulagen in Artikel 90a Absatz 4 vor, Artikel 111 mit der "Festlegung einheitlicher Prämienzuschläge für nicht gedeckte Teuerungszulagen" zu ergänzen.

UVG-Versicherung für IV-Versicherte in Beschäftigungsprogrammen (Art. 18a IVG) und arbeitslosen Personen in Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (Art. 59d AVIG)

Der Kanton GR und die DOK erachten es als dringend, dass die Personen, die im Rahmen der IV ein Beschäftigungsprogramm zur Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen bestreiten, UVG-versichert sind. Das Gleiche wird vom Kanton GE für Personen gefordert, die über die Arbeitslosenversicherung an einer Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme gemäss Artikel 59d AVIG teilnehmen.

Leistungsverrechnung

Kanton AR: Wenn Ausgleichskassen ganz oder teilweise Leistungen an den Unfallversicherer überweisen müssen, so ist auf der Verrechnungsanfrage neben der Unterschrift des Unfallversicherers auch jene der versicherten Person erforderlich. Fehlt die Unterschrift der versicherten Person, so muss sie selbst dann noch eingeholt werden, wenn die versicherte Person dem Unfallversicherer bereits schon mitgeteilt hat, dass sie z.B. Leistungen bei der IV geltend gemacht hat. Dieses schwerfällige Vorgehen verzögert die Auszahlung von Leistungen über Gebühr, ist wenig kundenfreundlich, administrativ aufwändig und hat unerwünschte Auswirkungen bis hin zur notwendigen Überbrückungsfinanzierung durch die Sozialhilfe.

Änderungsantrag:

Es wird eine Änderung der Gesetzgebung zur Unfallversicherung beantragt, die es erlaubt, in klaren Fällen auf die Einholung der erwähnten Zweitunterschrift zu verzichten.

Assistenzbeitrag

Die DOK fordert die Einführung des Assistenzbeitrages auch im UVG, analog zur IV.

Reversionsrente

Die Paraplegikervereinigung und die DOK wünschen die Einführung einer Reversionsrente (Ersatz einer wegfallenden Invalidenrente durch eine Hinterbliebenenrente).

2. Vorlage 2

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone ZH, GR, GE, die FDP, die SVP, die SPS, der sgV, der Schweiz. Bauernverband, KV Schweiz, die Suva, Santésuisse, IST, suissetec, der AGVS und swissmem sind mit der Vorlage 2 grundsätzlich einverstanden und begrüssen die vorgesehenen Änderungsanträge.

Der Kanton GE, die SPS und suissetec begrüssen, dass die jetzige Organisationsstruktur beibehalten wird und dass der Bund die Oberaufsicht über die Suva behält.

Die GDK stellt keine Anträge zu dieser Vorlage, da die vorgenommenen organisationsstrukturellen Änderungen eher semantischer Natur sind.

Die Kantone ZG und BS, die IV-Stellenkonferenz, der SVV und Groupe Mutuel haben zur Vorlage 2 keine Bemerkungen.

Die SVP wünscht eine personelle Reduktion des Verwaltungsrates, den Verzicht auf einen Aufsichtsrat und die direkte Aufsicht des Bundes.

Swiss safety stimmt der gesetzlichen Verankerung der Nebentätigkeiten der Suva nur zu, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kerntätigkeiten der Suva stehen und keine Verletzungen der Wettbewerbs- und Strukturalität entstehen. Weiter findet swiss safety problematisch, dass die Suva mehrere Rollen im Markt ausübt und wünscht eine Gleichbehandlung der Anbieter.

2.2 Einzelne Bestimmungen

Ersatz von Ausdrücken

Die Kantone AI und GE lehnen die Umbenennung des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates in Suva-Rat und Suva-Ratsausschuss ab.

Die Suva wünscht, dass in der Botschaft wie auch im künftigen Gesetz der Begriff „Suva“ und nicht „SUVA“ verwendet wird.

Suissetec hat zur Umbenennung des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates keine Einwände.

Art. 61 Abs. 1 und 3 Rechtsstellung der SUVA

Der Kanton SO lehnt die Aufsicht durch ein Organ der Suva ab und votiert für ein einziges, starkes und nationales Aufsichtsorgan, das bei einem einzigen Departement angesiedelt ist.

AVIVO Suisse und FARES begrüssen, dass die Oberaufsicht des Bundes erwähnt wird.

Art. 63 Abs. 1 SUVA-Rat

Die Kantone OW, AI, TG, VD, JU und die GDK bezweifeln die Tauglichkeit eines 40-köpfigen Rates.

Das IST fragt sich, warum im Suva-Rat kein universitärer Experte aus dem Gebiet von Arbeitssicherheit und Gesundheit vorgesehen ist.

Art. 63 Abs. 2

Der sgV spricht sich gegen die Berücksichtigung des Geschlechts aus und beantragt die Streichung der letzten drei Worte des ersten Satzes, da es für den sgV eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass - soweit vorhanden - in angemessener Weise beide Geschlechter berücksichtigt werden. Weiter beantragt er die ersatzlose Streichung der Bestimmungen, wonach der Bundesrat das Reglement über die Honorare der Mitglieder des Suva-Rates genehmigt.

Suissetec bezweifelt, dass das Kriterium des Geschlechts einen Nutzen bringt.

Art. 63 Abs. 4

Suissetec begrüsst, dass die Wahl des Suva-Ratsausschusses weiterhin in die Kompetenz des Suva-Rates fällt.

Anhang

Protokoll der konferenziellen Vernehmlassung vom 18. Juni 2014